

Quellensteuer aus dem Ausland zurückholen

Aktiendividenden sind eine schöne Sache, doch fallen sie im Ausland an, muss man sich meist mühsam die Quellensteuer zurückholen. Wie sieht das Rückholprozedere im Detail aus? Und in welchen Ländern würde man sich gleich einen Abzug ersparen? VON MICHAEL KORDOVSKY

Um heimische Anleger vor einer Doppelbesteuerung von Zinsen und Dividenden zu schützen, gibt es Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und zahlreichen Staaten. Dabei werden in der Regel 15 Prozent der Brutto-dividende an Quellensteuer auf die heimische KEST von 27,5 Prozent angerechnet, weshalb das heimische Finanzamt nur 12,5 Prozent einbehält.

Hat dabei der Ansässigkeitsstaat der dividendenzahlenden Gesellschaft mehr als die von Österreich angerechneten 15 Prozent an Quellensteuer einbehalten, kann der darüber hinausgehende Quellensteuerbetrag mittels vom Wohnsitzfinanzamt bestätigten Antrags beim jeweiligen ausländischen Finanzamt zurückgeholt werden. Das teils aufwendige Prozedere ist dabei von Staat zu Staat unterschiedlich, jedes Land hat eigene Erstattungsformulare.

Hürden in Deutschland



Kapitalerträge unterliegen in Deutschland einem Steuerabzug in Höhe von 26,375 Prozent (inklusive Solidaritätszuschlag), es ist also einiges zurückzuholen. „In Deutschland gibt es seit 2019 ein neues Antragsformular, welches inhaltlich aber keine nennenswerten Änderungen aufweist“, schildert Florian Kalchmair, Steuerberater und Partner bei HFP. Auf der Website des deutschen Bundeszentralamtes für Steuern (bzst.de/kapst-erstattung) lässt sich das Formular „010005“ aufrufen und bearbeiten.

Wichtig: Das Erstattungsformular kann ausschließlich elektronisch befüllt werden. „Dafür stehen server-

seitig 45 Minuten zur Verfügung, bevor die Sitzung automatisch beendet wird“, warnt Kalchmair und rät daher, vorab schon die erforderlichen Angaben wie ISIN, Anzahl der Aktien, Art der Kapitalerträge (z. B. Dividenden aus Aktien), Schuldner oder ausschüttende Gesellschaft, Tag des Zuflusses, Bruttozufluss, Höhe der einbehaltenen Quellensteuer und Höhe des rückerstattbaren Betrags zusammenzusuchen.

Wurde das Erstattungsformular vollständig ausgefüllt, wird eine PDF-Datei erstellt (in dreifacher Ausfertigung – für Antragsteller, Bundeszentralamt für Steuern in Deutschland sowie für die österreichische Finanzverwaltung). Die Anträge müssen dann postalisch an das Finanzamt Österreich gesendet oder persönlich abgegeben werden. Dieses bestätigt die Ansässigkeit des jeweiligen Antragstellers und retourniert zwei Ausfertigungen. Die Ausfertigung für das Bundeszentralamt für Steuern in Deutschland ist samt Beilagen per

„Die Bearbeitungszeit der Steuerbehörde in Deutschland betrug zuletzt meist zirka acht Monate“, Tendenz aber steigend, so Florian Kalchmair, Steuerberater bei HFP.



Post zu übersenden. Wichtig dabei: Es sind sogenannte „Einzelsteuerbescheinigungen“ je Position (Aktie) und pro Jahr im Original beizulegen. Die depotführenden Banken können diese Einzelsteuerbescheinigungen über eine zentrale Clearingstelle anfordern. „Diese Einzelsteuerbescheinigungen sind kostenpflichtig – die Kosten je Position sind von Bank zu Bank unterschiedlich und bewegen sich in einer Bandbreite von 25 bis 120 Euro“, weiß Kalchmair und ergänzt: „In Fällen, in denen die Kosten der Einzelsteuerbescheinigung den rückerstattbaren Betrag überschreiten, erfolgt keine Ausstellung.“ Was bei Kleinanlegern leider rasch der Fall sein kann.

Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Kapitalerträge bezogen worden sind. „Um Bearbeitungskosten zu sparen, ist es ratsam, gleich mehrere Jahre auf einmal zu beantragen. Die Bearbeitungszeit der Steuerbehörde in Deutsch-

land betrug zuletzt meist circa acht Monate“, schildert Kalchmair, Tendenz allerdings steigend aufgrund anhaltender Überlastung nach einem Corona-bedingten Rückstau.

Schweiz



In der Schweiz werden gleich 35 Prozent Quellensteuer einbehalten, das Erstattungsformular (Form 84) findet sich auf der Webseite estv.admin.ch. Zur Bearbeitung ist eine Software namens „Snapform Viewer“ erforderlich, welche dort zum Download steht.

Es können in einem Formular drei Jahre gleichzeitig bearbeitet werden, Beträge sind in Franken anzugeben, es gibt kein Befüllungszeitlimit.

Fertig ausgefüllt kann eine PDF-Datei in fünffacher Ausfertigung erstellt werden: zwei für die Eidgenössische Steuerverwaltung, eine für das Finanzamt Eisenstadt, eine für das Finanzamt Österreich und eine für den Antragsteller. Vier Antragsausfertigungen (ohne die für den Antragsteller) samt Beilagen sind beim Finanzamt Österreich per Post bzw. persönlich einzureichen.

Tipp von Kalchmair: „Wir senden das fünfte Exemplar ebenfalls an die Finanzverwaltung, dieses wird dann retourniert, somit hat man eine Bestätigung, dass der Antrag in Bearbeitung ist. Eine gesonderte Bestätigung über den Erhalt des Antrags wird ansonsten nicht ausgestellt.“ Das Finanzamt leitet die ersten drei Ausfertigungen dem Finanzamt Eisenstadt zu. Dieses erteilt die erforderliche Ansässigkeitsbestätigung und reicht die ersten zwei Ausfertigungen des Antrags bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein. Dem Antrag auf Quellensteuer-rückerstattung sind Wertpapierkuponabrechnungen und Tax-Vouchers beizulegen. Diese werden im Regelfall kostenfrei von der depotführenden Bank zur Verfügung gestellt.

Die Antragsfrist beträgt drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem Dividenden fällig wurden. Die Bearbeitungszeit betrug laut Kalchmair zuletzt sechs Monate, wegen Rückstaus

aus der Corona-Zeit aktuell etwas länger.

Frankreich und Italien



Details zur Schweiz fanden Sie im Text vorher. Einfacher sieht es in Frankreich aus. Hier wurde die Quellensteuer im Jahr 2018 auf 12,8 Prozent herabgesetzt. Somit ist eine volle Anrechnung der Quellensteuern gemäß DBA gewährleistet, eine mühsame Rückholung erübrigt sich hier.



Ganz anders in Italien. Hier wäre zwar Quellensteuer zurückzuholen, allerdings gibt es praktische Hürden: „Hinsichtlich Italien hört man zumindest in Fachkreisen, dass, falls es überhaupt zu einer Rückerstattung kommt, diese bis zu mehreren Jahren dauern kann“, berichtet Kalchmair.

Tipp: Links zu Rückerstattungsformularen für die Quellensteuer sämtlicher Staaten, mit denen Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, finden sich auf bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuer-recht/rueckerstattung (→ „Entlastung von ausländischen Quellensteuern“ → Formulare DBA-Partnerstaaten).

Automatisiert in den USA



Wesentlich einfacher läuft es in den USA: Grundsätzlich beläuft sich die Quellensteuer auf Dividenden von US-Aktien auf 30 Prozent. Unter Anwendung des

FATCA-Abkommens ist eine Ermäßigung auf 15 Prozent gemäß DBA möglich. „Diese 15 Prozent sind zur Gänze auf die österreichische Kapitalertragsteuer anrechenbar“, so Kalchmair, es bleibt also nichts mehr zu tun. „Um in den Genuss der Herabsetzung zu kommen, muss der Steuerpflichtige dem Finanzinstitut das ausgefüllte W-8BEN-Formular vorlegen“, erklärt Kalchmair.

Kanada und China



In Kanada beträgt die Quellensteuer auf Dividenden 25 Prozent. Gemäß DBA sind maximal 15 Prozent anrechenbar, der Rest ist im Rahmen eines Erstattungsverfahrens zurückzufordern. „Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Quellensteuer einbehalten wurde, eingebracht werden. Bearbeitungszeit: circa ein Jahr“, schildert Kalchmair.



In China macht die Quellensteuer bis zu 20 Prozent auf Dividenden aus, laut DBA sind maximal zehn Prozent anrechenbar. „Eine Reduzierung auf zehn Prozent gemäß DBA ist durch Vorlage eines bestimmten Formulars und Erfüllung bestimmter Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten möglich“, so Kalchmair, der bei größeren Beträgen empfiehlt, Unterstützung vom Außenwirtschaftscenter Peking einzuholen (siehe wko.at/aussenwirtschaft/cn). ©

Länder, die keine Quellensteuern einbehalten

Es gibt also – siehe Text oben – Länder wie Frankreich oder die USA, wo die Quellensteuer niedrig genug ist, um die volle Anrechnung gemäß DBA zu gewährleisten, und man deshalb nichts zurückholen muss (da insgesamt nicht mehr als die auch im Inland üblichen 27,5 Prozent Steuer verrechnet wurden). Es gibt aber auch Länder, die erst überhaupt gar

keine Quellensteuer auf Dividenden einbehalten. Und das sind laut Florian Kalchmair, Steuerberater und Partner bei HFP, beispielsweise folgende:

Brasilien, Irland, UK, Hongkong, Liechtenstein, aber auch Singapur.

Sich in Ländern wie diesen nach Aktientiteln umzusehen, erspart eine Menge Arbeit!